

## praxis-forum

### Digitale Betriebsprüfung im siebten Jahr – entspricht Ihre Systemlandschaft den Anforderungen der GDPdU?

Fast sieben Jahre sind seit Inkrafttreten der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ (BMF-Schreiben vom 16.07.2001) vergangen, in denen die Steuerpflichtigen Zeit hatten, betroffene IT Systeme an die Anforderungen anzupassen. Die Finanzbehörden sind durch Schulung und Ausrüstung der Mitarbeiter mittlerweile in der Lage, zur Effizienzsteigerung von Außenprüfungen Daten maschinell auszuwerten. Entsprechend werden die drei kumulativ einsetzbaren Zugriffsarten auf die steuerlich relevanten Daten eingefordert und angewendet.

In einer zunehmenden Zahl von Gerichtsurteilen wurde der Gesetzgeber in seiner Grundidee bestärkt, die maschinellen Auswertungsmöglichkeiten der Speicherbuchführung für eine Beschleunigung der Außenprüfung zu nutzen (z.B. Az. IB 53,54/07; Az. 4 K 2167/04; Az. III 46/05), sodass zukünftig von einer intensiveren Nutzung auszugehen ist. Bei Nichtbeachtung können entsprechende Zwangsmaßnahmen Anwendung finden.

Die Hersteller marktüblicher ERP-Systeme haben ihre Standardlösungen für die Erfüllung der Zugriffsanforderungen erweitert. Bei dieser bedingten „GDPdU-Konformität“ wird oft nicht beachtet, dass

- ERP-Systeme Sammler verdichteter Informationen sind. Der größere Anteil steuerlich relevanter Daten entsteht zumeist in einer vorgelagerten heterogenen Systemlandschaft,
- systemspezifische Vorsorgemaßnahmen oder Anpassungen unverändert zu treffen sind (z.B. Einschränkung des Zugriffsumfangs, Protokollierung, Anpassung von Prozessabläufen),
- die Nutzung der GDPdU-Funktionalitäten in die Organisationsstruktur des Unternehmens eingebunden werden muss, um eine unverzügliche Lesbarmachung nachhaltig sicherzustellen und
- vor Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aus Performancegründen die zugrunde liegende Datenbank reorganisiert oder IT-Systeme konsolidiert und abgeschaltet werden können.

Es zeichnet sich der Trend zur Nutzung von plattformunabhängigen Archivsystemen mit Auswertefunktionalität ab. Die automatisierte und zeitnahe Übergabe der extrahierten Daten aus den erzeugenden Systemen an ein auswertbares Archiv stellt sicher, dass die Daten zum Zeitpunkt der Prüfung im richtigen Format und Umfang bereit stehen.

GDPdU-Anforderungen und IT-Strategie in Einklang zu bringen, stellt eine besondere Herausforderung an den Steuerpflichtigen dar. Deloitte unterstützt hierbei auf dem Weg zu einer effizienten und ganzheitlichen GDPdU-Strategie. Der Deloitte GDPdU „Health-Check“ bildet mit einer Bestandsaufnahme und einem daraus entstehenden Aktionsplan den Grundstein. Als erster Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Michael Sebacher, Tel +49 711 16554-7165, msebacher@deloitte.de



## I Gesetzgebung

### **Familienleistungsgesetz**

Die Maßnahmen betreffen im Einzelnen die Erhöhung des Kinderfreibetrags zum 01.01.2009 für jedes Kind von € 1.824 auf € 1.932. Das Kindergeld soll für das erste und zweite Kind von monatlich € 154 auf € 164 erhöht werden, für ein drittes Kind auf € 170. Für jedes weitere Kind erfolgt eine Erhöhung von € 179 auf € 195.

Die steuerlichen Regelungen betreffend die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind für den Veranlagungszeitraum 2009 im § 35a EStG neu gefasst worden:

Für geringfügig Beschäftigte in einem EU/EWR-Privathaushalt wurde der jährliche Abzugsbetrag von 10% auf 20% der Kosten angehoben, höchstens jedoch € 510. Die Regelung, wonach Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um 1/12 zu kürzen sind, entfällt.

Für sozialversicherungspflichtig ausgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, soweit es sich nicht um Handwerkerleistungen handelt, vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20% der jährlichen Aufwendungen, höchstens jedoch € 4.000. Dies gilt auch für die Aufwendungen des Steuerpflichtigen aus der Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für die Aufwendungen aus der Unterbringung in einem Heim oder der dauernden Pflege, soweit darin Kosten enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

### **Jahressteuergesetz 2009 – Erlass der Grundsteuer bei Leerstand**

Nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung ist die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke teilweise zu erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20% gemindert ist und der Steuerschuldner diese Minderung nicht zu vertreten hat. Aufgrund jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 24.10.2007, BStBl. 2008 II, S. 384) kommt ein Erlass der Grundsteuer indes auch in den Fällen des strukturell bedingten Leerstands (z.B. mangelnde Mieternachfrage) in Betracht. Diese Rechtsprechung ist nun gesetzlich geregelt worden und gilt in der durch das Jahressteuergesetz 2009 geänderten Fassung des § 33 GrStG rückwirkend ab 01.01.2008. Somit kann schon für 2008 ein Erlass wegen strukturellen Leerstands (z.B. mangelnder Mieternachfrage) geltend gemacht werden. Einschränkend kommt ein Erlass allerdings erst ab einer Ertragsminderung von mehr als 50% in Betracht (früher: mehr als 20%). Erlass-Anträge für 2008 müssen bis zum 31.03.2009 gestellt werden (Ausschlussfrist).

### **Jahressteuergesetz 2009 – Verzögerungsgeld bei Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland und bei Verletzung von Mitwirkungspflichten**

Steuerpflichtige haben ab dem Jahr 2009 die Möglichkeit, ihre elektronische Buchführung ins Ausland zu verlagern und dort aufzubewahren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Insbesondere sind die Erfüllung von Auskunftspflichten und die Sicherstellung der Zugriffsmöglichkeit der deutschen Finanzverwaltung zu gewährleisten, sodass eine effektive Steuerkontrolle möglich ist und das Steueraufkommen nicht gefährdet wird. Die Möglichkeit einer Verlagerung in EU/EWR-Staaten wird vom Gesetz ausdrücklich normiert. Darüber hinaus kann eine Verlagerung der elektronischen Buchführung in Staaten außerhalb des EU/EWR-Gebiets gewährt werden, wenn die Finanzbehörde zustimmt. Eine solche Zustimmung ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn durch die Verlagerung die Besteuerung nicht gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der verlagernde Unternehmer schon bisher seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist und daher zu erwarten ist, dass dies

auch zukünftig gewährleistet sein wird. Wichtig ist zudem, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dieser Neuregelung eine Sanktionsmöglichkeit in Form eines sogenannten Verzögerungsgeldes eingeführt hat, um den Steuerpflichtigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Festsetzung des Verzögerungsgeldes liegt im Ermessen der Finanzverwaltung und kann zwischen € 2.500 und € 250.000 betragen. Im Einzelnen sind folgende Sachverhalte erfasst:

- Der Steuerpflichtige verlagert die elektronische Buchführung ohne Bewilligung.
- Der Aufforderung zur Rückverlagerung der elektronischen Buchführung wird innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen.
- Eine Änderung der Verhältnisse im Ausland wird nicht mitgeteilt (bspw. eine Änderung des Standorts des DV-Systems).
- Im Rahmen einer Außenprüfung werden Auskünfte nicht erteilt, der Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten verweigert oder angeforderte Unterlagen nicht vorgelegt.

Der letzte Punkt verdeutlicht, dass nun auch im Rahmen von Außenprüfungen und damit völlig unabhängig von einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland eine fehlende Kooperation des Steuerpflichtigen mit einem Verzögerungsgeld sanktioniert werden kann.

#### **Erbschaftsteuer-Reform – Bewertung nicht notierter Kapitalgesellschaftsanteile und des Betriebsvermögens**

Durch die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist für die Bewertung von nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und für Betriebsvermögen ein vereinfachtes Ertragswertverfahren eingeführt worden. Mit Schreiben vom 07.01.2009 hat das BMF nun den von der Deutschen Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten errechneten Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren bekannt gegeben. Der Zinssatz wird aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet und beträgt 3,61%.

#### **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**

Zu Beginn des neuen Jahres hat das BMF einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung veröffentlicht. Die Diskussion hierzu befindet sich in einem sehr frühen Stadium. Im Folgenden stellen wir kurz die wesentlichen Regelungen vor:

Kann mit einem Staat/Gebiet kein Auskunfts-austausch nach OECD-Standard (Artikel 26 OECD-MA 2005) praktiziert werden, so soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung unter anderem folgende Einschränkungen vorzunehmen:

- Versagung des Abzugs von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei Zahlung an Empfänger in diesem Staat/Gebiet.
- Ganz oder teilweise Versagung der Entlastung von der Kapitalertragsteuer oder anderer Abzugssteuern einer ausländischen Gesellschaft (§ 50d Abs. 1 u. 2 EStG), sofern Gesellschafter/Gläubiger in diesem Staat/Gebiet ansässig ist.
- Teilweiser oder vollständiger Ausschluss der Anwendung der Abgeltungsteuer oder des Teileinkünfteverfahrens bei Einnahmen von Gesellschaften aus diesem Staat/Gebiet.
- Ganz oder teilweise Einschränkung der Steuerbefreiung von Dividendeneinkünften oder Veräußerungsgewinnen (§ 8b KStG) einer Gesellschaft, die in diesem Staat/Gebiet ansässig ist.

Die betreffenden Staaten/Gebiete, für die diese Regelungen gelten sollen, sind in der Rechtsverordnung zu benennen.

Geben allgemeine Erfahrungen oder konkrete Anhaltspunkte der Finanzbehörde Anlass zur Vermutung, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in oben genannten Staaten/Gebieten verfüge, muss dieser zusätzliche Auskünfte über die Art und den Inhalt der Geschäftsbeziehungen der Finanzbehörde zukommen lassen. Dabei werden der Finanzverwaltung verschiedene Sanktionsmechanismen eingeräumt.

Für Steuerpflichtige mit positiven Überschusseinkünften von mehr als € 500.000 im Kalenderjahr soll eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren eingeführt werden. Die Regelung soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gelten. Die übrigen Änderungen sollen nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gelten.

## II Bilanzierungsforum

### **Auflösung einer im Zuge eines Asset-Deals übernommenen Drohverlustrückstellung**

In einem dem Finanzgericht Düsseldorf vorgelegten Fall erwarb die Klägerin unterjährig sämtliche Aktiva und Passiva eines Geschäftsbereichs einer GmbH und übernahm unter anderem die von der GmbH gebildete Drohverlustrückstellung. Das Finanzgericht Düsseldorf verneinte mit Urteil vom 09.09.2008 (Az. 6 K 1161/04, K, F, BB 2008, S. 2736) die Frage, ob die übernommene Drohverlustrückstellung zum Bilanzstichtag in der Steuerbilanz erfolgswirksam aufzulösen sei. Nach Ansicht des Finanzgerichts verhindere die Auflösung der zuvor beim Erwerber steuerneutral gebildeten (bzw. „übernommenen“) Rückstellung nicht das „Vorziehen“ eines sich erst später realisierenden Verlustes, sondern führe zum Ausweis von Scheingewinnen, was dem Realisationsprinzip widerspräche. Dabei lässt das Finanzgericht offen, ob das Ansatzverbot des § 5 Abs. 4a EStG bereits bei Erwerb zu beachten gewesen wäre. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden (Az. des BFH: I R 102/08).

### **Rückstellung für die Aufwendungen zur Anpassung des betrieblichen EDV-Systems an die GDPdU**

Die OFD Rheinland hat mit Verfügung vom 05.11.2008 (Az. S 2137 – St 141 (02/2008), BB 2008, S. 2793) die Bildung einer Rückstellung für Aufwendungen zur Anpassung des betrieblichen EDV-Systems an die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) als nicht zulässig erklärt. Nach Ansicht der OFD wird durch die GDPdU das vom Steuerpflichtigen zu fordernde Verhalten weder inhaltlich noch zeitlich so hinreichend konkretisiert, dass es von einer „Innenverpflichtung“ eindeutig abgegrenzt werden könne. Darüber hinaus sei eine Nichtbeachtung der GDPdU nicht sanktionsbewehrt. Die OFD führt darüber hinaus aus, dass die Erfordernisse der GDPdU erst zu dem ungewissen Ereignis des Beginns einer Betriebsprüfung erfüllt sein müssen, sodass am Bilanzstichtag eine wirtschaftliche Verursachung ebenso zu verneinen ist wie die ernsthafte Inanspruchnahme. Aus diesen Gründen sei die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht zulässig.

### **Verpächter nicht zur Inanspruchnahme von § 7g EStG-Abschreibungen berechtigt**

Mit rechtskräftigem Urteil vom 24.09.2008 (Az. 7 K 1431/07, BB 2008, S. 2792) hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass der Verpächter im Fall der Verpachtung des gesamten Betriebs mangels aktiver Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr keine Abschreibungen nach § 7g EStG vornehmen kann. Im Streitfall hatte der Verpächter das verpachtete Anlagevermögen in seiner Bilanz aktiviert und begehrte eine Ansparabschreibung nach § 7g EStG. Das Finanzgericht versagte die Ansparabschreibungen mit der Begründung, dass der Verpächter nicht aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehme und darüber hinaus nicht gewährleistet sei, dass das geförderte Wirtschaftsgut ent-

sprechend dem von § 7g EStG verfolgten Förderungszweck eingesetzt werde. Die Tatsache, dass das Verpachtungsunternehmen eine gewisse Machtstellung gegenüber dem Pächter habe, sei im Streitfall unerheblich, da einer zweckwidrigen Verwendung des geförderten Wirtschaftsguts nur eingeschränkt entgegen gewirkt werden könne.

## III Steuerforum

### 1 Ertragsteuern

#### **Formerfordernis bei Änderung von Ergebnisabführungsverträgen**

Auch bei Änderung eines zwischen zwei GmbHs bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bedarf es zur Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft der Eintragung in das Handelsregister und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft. Für Änderungen gelten gemäß § 295 Abs. 1 AktG die Zustimmungs- und Eintragungserfordernisse der §§ 293, 294 AktG sinngemäß, so der BFH (Beschluss vom 22.10.2008, Az. I R 66/07, BFH/NV 2009, S. 299). Nicht geklärt ist nach Ansicht des BFH lediglich, ob auch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der herrschenden Gesellschaft erforderlich ist, wenn diese keine Aktiengesellschaft ist.

#### **Keine Verpflichtung des Gesellschafter-Geschäftsführers zur Weiterleitung eines ihm vor der Gründung seiner GmbH gewährten Vorteils**

Der BFH kam im Urteil vom 20.08.2008 (Az. I R 16/08, BFH/NV 2009, S. 49) zu dem Ergebnis, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht daran gehindert werden kann, für die Vermietung eines Wirtschaftsgutes an seine GmbH ein verkehrsübliches Entgelt zu verlangen, unabhängig davon, zu welchen Bedingungen er das Wirtschaftsgut selbst erworben oder gemietet hat. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Vorteile, die er selbst erlangt hat, an die GmbH weiterzugeben. Eine andere Beurteilung kommt nur in Betracht, wenn sich der Kapitalgesellschaft, etwa wegen besonderer geschäftlicher Kontakte ihres Geschäftsführers, die Möglichkeit zu einem günstigen Vertragsabschluss bietet. Sollte in einem solchen Fall der Gesellschafter-Geschäftsführer diese Geschäftschance als Eigengeschäft wahrnehmen, kann dies als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen sein.

#### **Abzinsung auch bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg ist mit rechtskräftigem Urteil vom 08.09.2008 (Az. 12 V 12115/07, EFG 2008, S. 1947) der Auffassung, dass auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit 5,5% gewinnerhöhend abzuzinsen sind. Der BFH hatte diese Streitfrage mit Urteil vom 10.11.2005 (Az. IV R 13/04, BStBl. II 2006, S. 618, vgl. praxis-forum 3/2006) bislang noch offen gelassen. Derzeit ist jedoch ein Revisionsverfahren vor dem BFH mit dieser Frage anhängig (Az. des BFH: I R 4/08). Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass eine rechtspolitische Unvollständigkeit vorliegt. Es wäre zwar denkbar, eine Ausnahme vom Grundsatz der Abzinsung für Gesellschafterdarlehen zu machen; zwingend sei dies aber nicht. Der sich aus der Abzinsung ergebende Gewinn darf auch nicht durch Annahme einer Einlage neutralisiert werden, da die untentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kapital kein einlagefähiges Wirtschaftsgut darstellt. Über die Entscheidung des o.g. Revisionsverfahrens werden wir informieren.

#### **Bedeutung der Erdienbarkeit bei Erhöhung einer Pensionszusage**

Im Streitfall hatte die klagende GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer neun Jahre vor dem Ruhestand die ursprünglich gewährte Pensionszusage erhöht. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 29.06.2007,

9 K 293/03, K, G, EFG 2007, S. 1629, vgl. praxis-forum 12/2007) entschied der BFH mit Urteil vom 23.09.2008 (Az. I R 62/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)), dass der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, nach dem die Erdienbarkeit eines Pensionsanspruchs voraussetzt, dass zwischen Zusagezeitpunkt und vorgesehenem Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen, neben Erstzusagen auch auf nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage anzuwenden ist. Nach Ansicht des Senats seien keine anderen Maßstäbe für die Erhöhung einer bereits zugesagten Pension anzuwenden als bei erstmalig gewährten Pensionszusagen.

### **Gewerbsteuerliche Berücksichtigung einer Gewinnerhöhung aufgrund einer Wertaufholung nach ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung**

Der BFH kam mit Urteil vom 23.09.2008 (Az. I R 19/08, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) zu dem Ergebnis, dass die Erträge aus einer Wertaufholung auf eine Beteiligung, auf welche zuvor eine gewerbsteuerlich nicht berücksichtigungsfähige ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vorgenommen wurde, dennoch beim Gewerbeertrag zu erfassen sind. Im Streitfall wurden die gesamten Anteile einer GmbH erworben und nach Erwerb die thesaurierten Gewinne der GmbH aus der Vergangenheit ausgeschüttet. Im Anschluss daran wurde eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vorgenommen, die gemäß § 8 Nr. 10 Buchstabe a GewStG 1991/1999 dem Gewerbeertrag wieder hinzugerechnet wurde. Im Gegensatz zum Urteil der Vorinstanz (Finanzgericht Münster, Urteil vom 07.12.2007, 9 K 6262/04, G, F, EFG 2008, S. 715, vgl. praxis-forum 7/2008) ist der BFH der Auffassung, dass die gewerbsteuerliche Doppelbelastung nicht zu korrigieren sei, da kein Rechtsgrundsatz im Gewerbsteuerrecht existiere, der eine Korrektur von Doppelbelastungen und -entlastungen vorschreibe.

### **Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG bei originär-gewerblichen Einkünften unterhalb des gewerbsteuerlichen Freibetrags**

Nach der Rechtsprechung des BFH kommt die Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG für den Fall eines „äußerst geringen“ Anteils originär-gewerblicher Einkünfte an den Gesamteinkünften nicht in Betracht. Im Streitfall erklärte die Klägerin, eine überwiegend im Bereich Webdesign tätige GbR, in den Steuererklärungen neben überwiegend freiberuflichen Einkünften geringfügige gewerbliche Einkünfte in Höhe von etwa € 8.500, die einem Anteil von ca. 14% an den Gesamteinkünften entsprachen. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass keine Gewerbesteuer zu zahlen sei, da der gewerbliche Anteil der Einkünfte unterhalb des gewerbsteuerlichen Freibetrags von € 24.500 liege. Das Finanzgericht Münster widersprach mit rechtskräftigem Urteil vom 19.06.2008 (Az. 8 K 4272/06 G, EFG 2008, S. 1975) der Auffassung der Klägerin und urteilte, dass die gesamten Einkünfte der GbR der Gewerbesteuer unterliegen. Mit Hinweis auf den Gesetzeszweck des § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG zur Gleichstellung von natürlichen Personen und Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften eigne sich der gewerbsteuerliche Freibetrag nicht als absolute Geringfügigkeitsgrenze. Die Norm diene insbesondere nicht der Freistellung von Kleingewerbetreibenden von der Gewerbesteuer.

## **2 Umwandlungssteuerrecht**

### **Fortführung eines Verlust verursachenden Betriebs nach einer Verschmelzung**

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 26.08.2009 (Az. 9 K 5397/04 K, EFG 2008, S. 949) entschieden, dass eine Verlustnutzung nach einer Verschmelzung i.S.d. § 12 Abs. 3 S. 2 UmwStG 1995 n. F. nur dann gewährt wird, wenn der bei der Verschmelzung übertragene verlustträchtige Betrieb fünf Jahre ununterbrochen durch dasselbe übernehmende Unternehmen fortgeführt wird. Im vorliegenden Fall hatte nach einer Verschmelzung im Jahr 1999 das übernehmende Unternehmen den verlustbe-

hafteten Betrieb bis zum Jahr 2002 fortgeführt und ihn anschließend an einen Dritten veräußert, der diesen seinerseits bis über den 31.12.2004 hinaus weiterführte. Hierdurch war nach Ansicht des auf Nutzung des Verlustes klagenden Unternehmens eine 5-jährige Fortführung gegeben. Dem konnte das entscheidende Gericht nicht zustimmen, da nach seiner Ansicht Sinn und Zweck der Vorschrift nur sein kann, dass die Fortführung des Betriebs durch die übernehmende Gesellschaft erfolgen müsse, da die 5-jährige Haltefrist ansonsten durch einen sofortigen Unternehmensverkauf umgangen werden kann. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 94/08), über deren Ergebnis wir berichten werden.

#### **Begriff des Teilbetriebs gemäß § 15 UmwStG**

Das Sächsische Finanzgericht ist mit seinem Urteil vom 09.09.2008 (Az 3 K 1996/06, EFG 2009, S. 65) der Auffassung, dass der Begriff des Teilbetriebs gemäß §§ 16 und 34 EStG nicht zwingend identisch mit dem Teilbetriebsbegriff nach § 15 UmwStG auszulegen ist. Bei einer Abspaltung stellt der Geschäftsbetrieb der neu entstandenen Gesellschaft auch dann einen Teilbetrieb dar, wenn sich die verwendeten Gebäude nicht in deren Anlagevermögen befinden. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass im Rahmen des UmwStG die Frage im Vordergrund steht, ob das übertragene Vermögen weiterhin betrieblich genutzt wird, während im EStG darauf abgestellt wird, dass die Einkünfte geballt erzielt werden. Im Streitfall wurden die Produktionsgrundstücke und Gebäude im Rahmen der Abspaltung nicht übertragen und anschließend dauerhaft an die neu entstandene Gesellschaft vermietet. Die weitere Voraussetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG, ein verbleibender Teilbetrieb auf Ebene der übertragenden Gesellschaft, wurde im Streitfall erfüllt, da die Vermietung eines abgrenzbaren Grundstücks, nach EStG und UmwStG, einen Teilbetrieb darstellt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: I R 96/08).

### **3 Internationales Steuerrecht**

#### **Standardsoftware ist Ware i.S.d. § 2a Abs. 2 EStG**

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 28.10.2008 (Az. IX R 22/08, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) die Entscheidung der Vorinstanz, des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Az. 5 K 2543/04 B, EFG 2008, S. 1020, vgl. praxis-forum 9/2008), bestätigt, wonach die Herstellung und Lieferung von Standardsoftware von der Regelung des § 2a Abs. 2 EStG erfasst wird und damit die Verlustabzugsbeschränkung des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG für negative Einkünfte mit Auslandsbezug grundsätzlich nicht anzuwenden ist.

#### **Abkommen mit Jersey**

Die Bundesregierung hat am 17.12.2008 zu dem im Juli 2008 geschlossenen DBA mit Jersey zwei Vertragsgesetze beschlossen:

- Gesetz über den Auskunfts austausch in Steuersachen
- Gesetz über die Zusammenarbeit zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei bestimmten Einkünften

In dem Abkommen werden die Besteuerungsbefugnisse hinsichtlich der Besteuerung von Alterseinkünften, der Besteuerung von Studenten, Praktikanten und Lehrlingen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen aufgeteilt sowie den deutschen Steuerbehörden die Auskunftserteilung aller für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zugesichert.



## Änderung des DBA zwischen Deutschland und Russland

Das Gesetz zur Änderung des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens ist am 10.12.2008 in Kraft getreten. Hierbei wurden sowohl die Definition der Dividenden in Artikel 10 als auch der Artikel 26 bezüglich des gegenseitigen Informationsaustauschs geändert. Unter den Begriff „Dividende“ fallen jetzt sowohl Ausschüttungen aus Gesellschaftsanteilen als auch Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen. Die Besteuerung der Dividenden in dem Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft darf 5% des Bruttobetrags der Dividenden dann nicht übersteigen, wenn der Empfänger der Dividende eine Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals hält und dieses mindestens € 80.000 beträgt. Hinsichtlich des geänderten Artikels 26 weiten o.g. Vertragsparteien ihre Hilfszusagen bezüglich der Informationsbeschaffung in steuerlichen Angelegenheiten aus.

## 4 Lohnsteuer

### Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG – Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung

Mit § 37b EStG hat der Gesetzgeber Steuerpflichtigen die Möglichkeit geschaffen, Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte mit einem Pauschalsteuersatz von 30% zu besteuern. Hierzu hatte das BMF am 29.04.2008 ein umfangreiches Anwendungsschreiben ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) veröffentlicht, über das wir im praxisforum 6/2008 berichteten. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.06.2008 enden, ist das vorgesehene Wahlrecht spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres zu treffen. Nicht geklärt war bisher die Frage, (bis) wann der Steuerpflichtige das Wahlrecht ausüben kann, soweit es Wirtschaftsjahre betrifft, die vor dem 01.07.2008 endeten. Hierzu hat der Berliner Finanzsenat in seinem Erlass vom 15.09.2008 ausgeführt, dass hier der 28.02.2009 als maßgebender Stichtag zur Ausübung des Wahlrechts gilt.

### Änderungen bei den Umzugskostenpauschalen

Das BMF hat mit Schreiben vom 16.12.2008 ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) neue Umzugskostenpauschalen, die steuerlich gemäß R 9.9 Abs. 2 LStR 2008 als Werbungskosten anzuerkennen sind, veröffentlicht. Für die im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) verankerten Pauschalen gelten ab sofort folgende Werte:

Umzug ab ...	Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind, § 9 Abs. 2 BUKG	Sonstige Umzugsauslagen, § 10 Abs. 1 BUKG		Zusätzlicher Pauschbetrag für jede weitere umziehende Person
		Verheiratete	Ledige	
01.01.08	1.473,00 €	1.171,00 €	585,00 €	258,00 €
01.01.09	1.514,00 €	1.204,00 €	602,00 €	265,00 €
01.07.09	1.584,00 €	1.256,00 €	628,00 €	277,00 €

Die neuen Pauschalen gelten für Umzüge, die nach dem jeweils geltenden Stichtag beendet wurden. Nach § 3 Nr. 16 EStG können die vorgenannten Beträge steuerfrei erstattet werden.

### Doppelte Haushaltsführung – Dreimonatsfrist verfassungswidrig?

Zu den abzugsfähigen Kosten der doppelten Haushaltsführung gehören auch Aufwendung des Steuerpflichtigen für Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten nach Begründung des doppelten Haushalts (R 9.11 Abs. 7 LStR). Gegen diese Beschränkung des Abzugs richtet sich jedoch das beim BFH anhängige Revisionsver-



fahren (Az. VI R 10/08, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) und rügt die Verfassungswidrigkeit. Die OFD Frankfurt/Main hat nun in ihrer Verfügung vom 14.11.2008 ([www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de](http://www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de)) entschieden, dass Einspruchsverfahren, die sich auf das anhängige Verfahren stützen, nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhend gestellt werden.

### **Doppelte Haushaltsführung trotz Wechsel des Familienwohnsitzes bei beiderseits berufstätigen Ehegatten**

Mit Urteil vom 30.10.2008 entschied der BFH ([www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) darüber, ob die Verlegung des Familienwohnsitzes zweier berufstätiger Ehegatten zur Versagung des doppelten Haushalts führt. Strittig war aus Sicht des Finanzamts und der Vorinstanz (Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.10.2006, [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)) vor allem, ob die Verlegung des Familienwohnsitzes – und damit der doppelten Haushaltsführung an sich – beruflich bedingt war. In dem dem Urteil zu Grunde liegenden Fall waren die Kläger bereits vor der Eheschließung an ihrem jeweiligen Wohnort beschäftigt. Nach der Heirat wählten die Ehegatten zunächst den Wohnsitz der Klägerin als Familienwohnsitz, wodurch der Kläger eine doppelte Haushaltsführung begründete. Anschließend hatten die Kläger den Familienwohnsitz zum Ort des Klägers verlegt, so dass nun die Klägerin pendelte.

Der BFH verwies die Rechtssache an das Finanzgericht zur Entscheidung zurück. Dabei wies der BFH darauf hin, dass sich die Eheleute in der gegebenen Konstellation nicht mit nur einem Wohnsitz begnügen könnten und sie somit dauerhaft in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wären. Der Ansatz der doppelten Haushaltsführung ist somit nicht durch die Verlegung des Familienwohnsitzes ausgeschlossen.

### **Ehrenamtliche Tätigkeit – Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung**

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 hat der Gesetzgeber § 3 Nr. 26a EStG in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Demnach kann ein Betrag von € 500,00 steuerfrei bleiben, der für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit an den Steuerpflichtigen gezahlt wird. Mit Schreiben vom 25.11.2008 hat das BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) Stellung zu verschiedenen Einzelfragen zur steuerbefreiten Tätigkeit genommen. Beantwortet wird vor allem die Frage, welche Tätigkeiten unter § 3 Nr. 26a EStG fallen und für welche Arbeitgeber eine ehrenamtliche Tätigkeit begünstigt ist. Außerdem klärt das Schreiben das Verhältnis zu § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) und Fragen zum Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug.

## **5 Indirekte Steuern**

### **BFH: Leistungsbeschreibung in einer Rechnung**

Der BFH hat mit Urteil vom 08.10.2008 (Az. V R 59/07, DB 2008, S. 2801) entschieden, dass die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ in einer Rechnung unzureichend sei und deshalb diese Rechnung den Rechnungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG berechtige. Aufgrund der Formulierung sei die abgerechnete Leistung nicht zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch aus gegebenenfalls in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen konkretisieren lasse.

Grundsätzlich sei eine allgemeine Leistungsbeschreibung zwar zulässig, jedoch müsse nach ständiger Rechtsprechung des BFH das Abrechnungspapier Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar ermögliche. Mit Verweis auf frühere BFH-Rechtsprechung sei es auch möglich, in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen zu verweisen. Diese

Unterlagen müssten aber eindeutig in der Rechnung bezeichnet sein. Diesen Anforderungen genüge die allgemeine Beschreibung „technische Beratung und technische Kontrolle im Jahr 1996“ nicht, da es sich um eine „nichtssagende Formulierung“ handle. Die Angabe „technisch“ bezeichne darüber hinaus eine unbestimmte Anzahl unterschiedlicher Leistungen. Ebenso sei eine ausreichende Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht nicht möglich, da in dem Abrechnungspapier für das gesamte Kalenderjahr 1996 abgerechnet worden sei. Darüber hinaus ließ der BFH die nachgereichten Geschäftsunterlagen zur Ergänzung der Leistungsbeschreibung nicht zu, da auf sie in der Rechnung nicht Bezug genommen worden sei.

### **Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung)**

Das BMF hat mit Schreiben vom 09.12.2008 (Az. IV B 9 – S 7117-f/07/10003, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung) anhand des Beispiels von Banken Stellung genommen.

Das BMF stellte zunächst klar, dass eine Bank bei der Portfolioverwaltung regelmäßig einerseits eine reine Vermögensverwaltung vornehme und andererseits Transaktionen ausführe, um das Portfolio zu mehren. Nach Auffassung des BMF handelt es sich bei diesen Leistungen um eine einheitliche Vermögensverwaltungsleistung, die nicht teilbar ist. Denn aus Sicht eines durchschnittlichen Empfängers einer Portfolioverwaltungsleistung komme es auf die Mehrung des Vermögens an; die Transaktion sei lediglich Mittel zum Zweck dieser Vermögensmehrung.

Diese einheitliche Vermögensverwaltung würde nach § 3a Abs.1 UStG an dem Ort ausgeführt, wo der Unternehmer sein Unternehmen ausführt. Nach Ansicht des BMF wird die Leistung nicht am Ort des Leistungsempfängers gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a UStG ausgeführt. Denn trotz der bankentypischen Leistungserbringung sei ein Rückgriff auf Art. 56 Abs. 1 Buchstabe e MwStSystRL, wonach sich der Ort bei Bank- und Finanzumsätzen nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers bestimme, nicht möglich, da die Vermögensverwaltung nicht in den die Bank- und Finanzumsätze erklärenden Gemeinschaftsrechtsnormen aufgeführt sei.

Weiterhin sei die einheitliche Leistung „Vermögensverwaltung“ als umsatzsteuerpflichtige Leistung zu behandeln. Weder die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe e UStG (Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren) noch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG (Verwaltung von Investmentvermögen) sei anzuwenden. Eine Befreiung käme nur für Investmentvermögen, welches nach dem Investmentgesetz verwaltet würde, in Frage. Zum umsatzsteuerrechtlichen Begriff von Investmentvermögen verwies das BMF auf Abschnitt 69 Abs.1 UStR.

Soweit das BFH-Urteil vom 11.10.2007 (Az. V R 22/04, BStBl II 2008, S. 993) den vorstehenden Grundsätzen entgegensteht, sei es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

### **BMF-Schreiben zu innerschweizerischen Lieferungen**

Das BMF hat in einem koordinierten Ländererlass vom 06.01.2009 (Az. IV B 9 – S 7141/08/10001, DStR 2009, S. 106) umfassend Stellung zur Anwendung der Steuerbefreiung für innerschweizerische Lieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 6 a UStG genommen. Dabei berücksichtigte das BMF insbesondere die Urteile des EuGH vom 27.09.2007 „Collée“, „Twoh International“ und „Teleos“ sowie die Folgerechtsprechung des BFH. Unter anderem führt das BMF zur Pflicht der buch- und belegmäßigen Nachweise der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 6a Abs. 3 UStG aus, dass grundsätzlich allein der Unternehmer die Feststellungslast für das Vorliegen

der Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu tragen habe. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung seien grundsätzlich nicht erfüllt, wenn die beleg- und buchmäßigen Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah vorliegen würden. Ausnahmen würden nur dann gelten, wenn aufgrund der vorliegenden Belege und der sich daraus ergebenden tatsächlichen Umstände objektiv feststehe, dass die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 UStG vorliegen. Dem EuGH-Urteil „Twoh International“ folgend sei die Finanzverwaltung allerdings nicht verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmers ein Auskunftersuchen an die Finanzverwaltung im Zuständigkeitsbereich des vermeintlichen Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung zu stellen.

Das BMF verdeutlichte außerdem, dass man grundsätzlich dann von der Unternehmer-eigenschaft des Abnehmers ausgehen könne, wenn er im Zeitpunkt der Lieferung über eine von seinem Mitgliedsstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfüge und unter dieser auftrete. Nicht ausreichend sei jedoch, wenn die USt-IdNr. im Zeitpunkt des Umsatzes vom Abnehmer lediglich beantragt worden sei; die USt-IdNr. müsse von der zuständigen Behörde im Zeitpunkt des Umsatzes bereits zugeteilt worden sein.

Erstmalig wurde festgestellt, dass es nicht erforderlich sei, dass der Erwerb des Gegenstands in dem anderen Mitgliedsstaat tatsächlich besteuert werde. Die Voraussetzung, dass der Erwerb des Gegenstands der Erwerbsbesteuerung unterliegt, sei auch erfüllt, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb in dem anderen Mitgliedstaat steuerfrei ist oder dem sogenannten Nullsatz unterliege.

#### **BMF: Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden**

Das BMF hat in einem koordinierten Ländererlass vom 30.09.2008 (Az. B 8 – S – 7306/08/10001, DStR 2008, S. 2018) zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei vorsteuer-schädlich und vorsteuerunschädlich genutzten Gebäuden (gemischt genutzten Gebäu-den) nach § 15 Abs. 4 UStG Stellung genommen.

Anhand der in der BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 28.09.2006, Az. V R 43/03, DStRE 2007, S. 68 und vom 22.11.2007, Az. V R 43/06, DStR 2008, S. 350) dar-gestellten Maßstäbe solle nun die Aufteilung der Vorsteuern bei Erwerb und Umbau eines später gemischt genutzten Gebäudes grundsätzlich danach erfolgen, ob es sich bei den Maßnahmen um Anschaffungs- oder Herstellungsmaßnahmen, nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungsmaßnahmen oder um Erhaltungsaufwand handele. Die Auslegung solle nach einkommenssteuerrechtlichen Grundsätzen erfolgen.

Bei Aufwendungen im Rahmen einer (Neu-)Herstellung oder Anschaffung eines Ge-bäudes sollen die Vorsteuerbeträge grundsätzlich entsprechend der beabsichtigten Nutzung des gesamten Gebäudes aufzuteilen sein. Der Maßstab der Aufteilung sei die prozentuale Aufteilung des gesamten Gebäudes in Verwendung für vorsteuerschädliche und vorsteuerunschädliche Umsätze (Verhältnis der Nutzfläche). Entsprechend solle bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungsmaßnahmen verfahren werden. Die Verwendung für abgrenzbare Gebäudeteile solle gesondert beurteilt werden. Bei Erhaltungsaufwendungen sei vorrangig zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen dem vorsteuerunschädlichen oder vorsteuerschädlichen Gebäudeteil zugeordnet werden können.

## 6 Grunderwerbsteuer

### **Mittelbare Anteilsübertragung – Gebot des „Durchrechnens“ der Beteiligungsstufen**

Grunderwerbsteuerpflichtig ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von mindestens 95% der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet (Anteilsübertragung). Das Finanzgericht Münster hatte mit Urteil vom 17.09.2008 (Az. 8 K 4659/05 GrE, EFG 2008, S. 1993) über die Frage zu entscheiden, ob die schädliche Beteiligungsquote horizontal auf jeder Beteiligungsstufe oder vertikal im Wege eines „Durchrechnens“ auf die grundbesitzhaltende Gesellschaft zu ermitteln ist. Im Urteilsfall erwarb die Klägerin 96,92% der Anteile an einer GmbH I, die wiederum zu 97,5% an einer grundbesitzenden GmbH II beteiligt war. Das beklagte Finanzamt setzte für diesen Vorgang Grunderwerbsteuer fest und begründete sein Ergebnis mit dem Hinweis, ein mittelbarer Anteilswerb werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass rein rechnerisch die 95%-Grenze in der Beteiligungskette unterboten werde. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass eine mittelbare Anteilsvereinigung bzw. -übertragung von mittelbar mindestens 95% der Anteile an einer grundbesitzenden GmbH voraussetzt, dass die Muttergesellschaft über eine vermittelnde Zwischenbeteiligung auch tatsächlich zu mindestens 95% am Vermögen der Untergesellschaft beteiligt ist. Dies erfordert nach Auffassung des Senats, dass die Beteiligungsquoten bei mittelbaren Anteilsvereinigungen bzw. -übertragungen „durchzurechnen“ sind. Eine jeweils nur 95%-ige Beteiligungsquote auf den einzelnen Beteiligungsstufen genügt nicht. Demnach hat die Klägerin im Streitfall nicht mittelbar zumindest 95% der Anteile an der GmbH II erworben, sondern rechnerisch lediglich 94,49% (96,92% von 97,5%). Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH (Az. des BFH: II R 65/08) eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden.

## 7 Abgabenordnung

### **Wirksamkeit eines vordatierten Bescheids**

Der BFH hat mit Urteil vom 20.11.2008 (Az. III R 66/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) das Urteil der Vorinstanz, des Finanzgerichtes Köln (Urteil vom 13.06.2007, Az. 11 K 3243/06, EFG 2007, S. 1742, vgl. *praxis-forum* 1/2008) grundsätzlich bestätigt und entscheiden, dass ein Steuerbescheid, der vor dem Datum des Bescheides zugestellt wird, wirksam bekanntgegeben ist, sodass die Einspruchsfrist mit Bekanntgabe des Bescheides zu laufen beginnt. Nach Auffassung des Senats steht dem Wirksamwerden der Bescheide im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide nicht entgegen, dass sie zeitlich vor dem in den Bescheiden angegebenen Datum bekannt gegeben wurden. Entgegen der Vorinstanz hat der BFH jedoch entschieden, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn der Empfänger die Einspruchsfrist versäumt hat, weil er darauf vertraut hat, die Frist ende nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Datum des Bescheids.

### **Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung**

Eine tatsächliche Verständigung stellt eine rechtswirksame Absprache zwischen den Beteiligten über einen bestimmten Sachverhalt dar, deren Klärung schwierig, aber zur Festsetzung der Steuer notwendig ist. Grundsätzlich hat der BFH in seinen Entscheidungen die Zulässigkeit tatsächlicher Verständigungen anerkannt. Der BFH hat mit Urteil vom 08.10.2008 (Az. I R 63/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) zu einer grundsätzlichen Frage hinsichtlich der Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung Stellung genommen und kam zu dem Ergebnis, dass eine tatsächliche Verständigung nicht deshalb unwirksam ist, weil einer der Beteiligten fälschlicherweise davon ausgegangen ist,

dass das Vereinbarte zu einer steuerlichen Neutralität des Vereinbarten führt. Nach Auffassung des Senats kann die Erwartung der Steuerneutralität nicht als rechtserhebliche „Geschäftsgrundlage“ der Vereinbarung i.S.d. § 313 BGB angesehen werden. Die Motivationslage der Klägerin vor dem Abschluss der Vereinbarung ist nicht schon deshalb eine von beiden Parteien getragene und damit gemeinschaftliche Grundlage der Vereinbarung, weil sie dem Finanzamt gegenüber offengelegt wurde. Vielmehr ist sie, wenn sie nicht Gegenstand eines ausdrücklichen Vorbehalts ist, alleine dem Risikobereich des betreffenden Beteiligten (Klägerin) zuzuweisen und nicht mittelbar Gegenstand der Vereinbarung.

### **Zuständigkeit des beauftragten Finanzamts für Einspruchsentscheidung gegen Prüfungsanordnung**

Das Hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 10.04.2008 (Az. 10 V 402/08, EFG 2008, S. 1849) entschieden, dass das beauftragte Finanzamt für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Prüfungsanordnung zuständig ist, wenn dem Beauftragten die Befugnis zum Erlass der Prüfungsanordnung übertragen wurde. Nach Ansicht des Senats stellt die Beauftragung lediglich eine innerdienstliche Regelung ohne Außenwirkung dar. Gegenüber dem betroffenen Steuerpflichtigen tritt jedoch alleine das beauftragte Finanzamt mit seiner Prüfungsanordnung auf, sodass das beauftragte Finanzamt der zutreffende Beklagte und damit auch der richtige Antragsgegner im Verfahren nach § 69 Abs. 3 AO ist. Die Entscheidung des Finanzgerichts wurde durch Beschluss des BFH vom 17.07.2008 (Az. VI B 40/08, BFH/NV 2008, S. 1874) bestätigt.

Zu diesem Thema hat sich bisher noch keine herrschende Meinung herausgebildet. So berichteten wir im praxis-forum 11/2007 über vier Gerichtsbescheide des Finanzgerichts München (Urteile vom 04.04.2007, Az. 5 K 4455/06, 5 K 2853/06, 5 K 2854/06, 5 K 4456/06, EFG 2008, S. 1397), in denen der zuständige Senat, abweichend von der obigen Entscheidung, das beauftragende Finanzamt über einen Einspruch gegen eine Prüfungsanordnung des beauftragten Finanzamts für zuständig hielt. Nach der obigen Entscheidung des BFH sollte jedoch gleichlautend entschieden werden. Wir werden über die Revisionsverfahren entsprechend berichten.

### **Änderung des Anwendungserlasses zur AO**

Mit Schreiben vom 02.01.2009 (Az. IV A 3 – S 0062/08/10007, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) wurde die Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung bekannt gegeben. Eine der Schwerpunkte ist die Regelung zu dem Kontenabrufverfahren gemäß § 93 Abs. 7 AO. Demnach kann die Finanzbehörde bei den Kreditinstituten über das Bundeszentralamt für Steuern folgende Bestandsdaten zu Konten- und Depotverbindungen abrufen:

- die Nummer eines Kontos oder eines Depots,
- den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung des Kontos oder Depots,
- den Namen, sowie bei natürlichen Personen den Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie
- den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontenbewegungen und Kontenstände können jedoch auf diesem Weg nicht ermittelt werden.

## 8 Private Einkommensteuer

### **Erstmalige Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags**

Mit Urteil vom 17.09.2008 (Az. IX R 70/06, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) hat der BFH seine Rechtsprechung zur erstmaligen Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags geändert (vgl. BFH-Urteil vom 09.05.2001, Az. XI R 25/99, BStBl. II 2002, S. 817). Ein verbleibender Verlustvortrag ist auch dann erstmals nach § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen, wenn der Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres bereits bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind. Im Streitfall wurde über ein Jahr nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags aufgrund vorab entstandener Werbungskosten beantragt. Nach Ansicht des BFH ist die Vorschrift des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG nicht anzuwenden, wenn sich, wie im Streitfall, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte nicht geändert haben. Noch nicht entschieden ist, ob die erstmalige Verlustfeststellung auch dann noch möglich ist, wenn im Einkommensteuerbescheid bereits ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesen war. Zu diesem Fall ist noch ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (Az. des BFH: IX R 52/08), über dessen Ausgang wir berichten werden.

### **Anwendbarkeit der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG auf Mitarbeitergenussrechte**

Das Finanzgericht München (Urteil vom 21.08.2008, Az. 15 K 1238/06, EFG 2008, S. 1869) ist der Auffassung, dass die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Höhe von derzeit € 44 pro Monat auch für dem Arbeitnehmer zugewendete Vermögensbeteiligungen gilt. § 19a Abs. 2 EStG regelt (lediglich) die Wertfindung der Vermögensbeteiligung, nach Ansicht des Finanzgerichts aber nicht die Bewertung des geldwerten Vorteils. Der geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Differenz des Wertes nach § 19a Abs. 2 Satz 7 EStG und dem vom Arbeitnehmer hierfür zu entrichtenden Entgelt. Das Finanzgericht sieht die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG als unabhängig anwendbare Rechtsnorm gegenüber dem Freibetrag nach § 19a Abs. 1 EStG an. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden (Az. des BFH: VI R 36/08).

### **Nachzahlungszinsen i.S.d. § 233a AO sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

Im Streitfall hatten die Kläger einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn bis zur Festsetzung der Einkommensteuer als Festgeld angelegt. Da bei Steuerfestsetzung Nachzahlungszinsen fällig wurden, wollten die Kläger diese als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der Festgeldanlage berücksichtigen. Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 02.09.2008, Az. VIII R 2/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) ist eine Zurechnung der Nachzahlungszinsen bereits aufgrund der Regelung des § 12 Nr. 3 EStG ausgeschlossen. Selbst wenn man die Regelung des § 12 Abs. 3 EStG außer Betracht ließe, ist nach Ansicht des BFH kein Werbungskostenabzug möglich, da der Festgeldbetrag Eigenkapital darstellt und die Nachzahlungszinsen unabhängig von der zwischenzeitlichen Verwendung des Veräußerungsgewinns zu zahlen waren.

### **BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge**

Mit dem BMF-Schreiben vom 24.11.2008 (Az. IV C 1 – S 2401/08/10001, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) wurden die Grundsätze für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG neu geregelt. Das Schreiben gilt für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, und enthält drei

Musterbescheinigungen. Die Ausführungen entsprechen weitgehend dem Vorgängerschreiben vom 05.11.2002 (Az. IV C 1 – S 2401 – 22/02, BStBl. I 2002, S. 1338). Neu aufgenommen wurden z.B. die Verpflichtung für Körperschaften zur Bescheinigung von Leistungen nach § 27 Abs. 3 KStG (Tz. 42) sowie die Erläuterungen zu Kapitalerträgen i.S.d. §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Tz. 48ff.).

#### **Kapitalertragsteuer bei Einlösung von Zinsscheinen über ein ausländisches Kreditinstitut**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg ist mit Urteil vom 17.07.2008 (Az. 3 K 143/05, EFG 2008, S. 1965) zu dem Ergebnis gelangt, dass auch dann kein Kapitalertragsteueranspruch gegen ein inländisches Kreditinstitut entsteht, wenn dieser Bank Zinsscheine über ein ausländisches Kreditinstitut zur Einlösung vorgelegt werden, die sich inländische Gläubiger im Ausland anonym und ohne Steuerabzug in bar haben vergüten lassen. Nach Ansicht des Finanzgerichts steht es den inländischen Gläubigern frei, die Steuerbelastung so gering wie möglich zu gestalten. Die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG nimmt Kapitalerträge, die ein inländisches Kreditinstitut einem ausländischen Kreditinstitut gegen Überlassung eines Zinsscheins gutschreibt, von der Verpflichtung zum Abzug von Kapitalertragsteuer aus. Dies geschieht nach Ansicht des Finanzgerichts unabhängig davon, wie das ausländische Kreditinstitut in den Besitz des Zinsscheins gelangt ist. Unschädlich ist nach Auffassung des Finanzgerichts, wenn die inländische Bank ihre Kunden auf die Möglichkeit der zinsabschlagsteuerfreien Einlösung im Ausland hinweist und darüber hinaus noch Kontakte zu ausländischen Banken herstellt. Schädlich wäre es dagegen, wenn sich der Sachverhalt aufgrund der Intensität der Mitwirkung der inländischen Bank so darstellt, dass der Kunde den Zinsschein bereits bei ihr eingelöst hat. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Über den Ausgang des Verfahrens vor dem BFH werden wir informieren (Az. des BFH: I R 85/08).

#### **Disagio-Erstattungen als sofort abzugsfähige Finanzierungskosten**

Entgegen der Finanzverwaltungsauffassung (vgl. H 21.2 „Finanzierungskosten“ EStH) ist das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.07.2008, Az. 11 K 1841/07 E, EFG 2008, S. 1872) der Auffassung, dass ein Disagio, das vom Erwerber einer Eigentumswohnung an den Veräußerer erstattet wird, sofort abzugsfähige Finanzierungskosten darstellt, wenn der Erwerber damit günstige Finanzierungsbedingungen übernehmen will. Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass Anschaffungskosten vorliegen, und stützt ihre Auffassung auf das BFH-Urteil vom 17.02.1981 (Az. VIII R 95/80, BStBl. II 1981, S. 466), wonach eigene Finanzierungskosten des Erwerbers erst dann vorliegen können, wenn eine bürgerlich-rechtliche Verpflichtung des Erwerbers zur Zahlung der Hauptschuld besteht. Das Finanzgericht schließt sich dagegen dem BFH-Urteil vom 02.08.1977 (Az. VIII R 104/74, BStBl. II 1978, S. 143) an und ist der Auffassung, dass nicht allein die Fälligkeit der Hauptschuld entscheidend ist, wenn, wie im Streitfall, der Kaufpreis des Objektes unabhängig von den Konditionen der Schuldübernahme war. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ausgang wir berichten werden (Az. des BFH: IX R 40/08).

#### **Fehlende ortsübliche Vermietungszeiten bei einer an wechselnde Gäste vermietete Ferienwohnung**

Eine auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit wird bei einer ausschließlich an wechselnde Gäste vermieteten Ferienwohnung grundsätzlich unterstellt, wenn die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mehr als 25% unterschritten wird. Sollten sich derartige ortsübliche Vermietungszeiten nicht feststellen lassen, so geht dieser Nachteil nach Ansicht des BFH (Urteil vom 19.08.2008, Az. IX R 39/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) zu Lasten des Vermieters. Der „Ort“ ist nicht identisch mit dem Gebiet einer



Gemeinde, er kann auch je nach Struktur eine oder mehrere vergleichbare Gemeinden oder lediglich Teile davon umfassen. Wenn dennoch keine Vergleichswerte vorliegen, muss die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Prognose überprüft werden.

### **Mindestzeitrente als Leibrente**

Der BFH hat mit Urteil vom 19.08.2008 (Az. IX R 56/07, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) das Urteil der Vorinstanz, des Finanzgerichts Köln (Az. 7 K 1706/06, EFG 2008, S. 210, vgl. praxis-forum 4/2008) bestätigt, wonach eine Rente auf Lebenszeit auch dann eine Leibrente ist, wenn eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, die aber kürzer als die durchschnittliche Lebenserwartung des Bezugsberechtigten ist. Eine einheitliche Rente ist nach Auffassung des BFH nicht aufzuteilen. Soweit die Zinsanteile als Werbungskosten berücksichtigt werden können, sind diese in Höhe des Ertragsanteils nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzusetzen.

### **Bewertung des geldwerten Vorteils bei Mitarbeiteraktien**

Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 30.09.2008, Az. VI R 67/05, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) steht es dem Zufluss beim Arbeitnehmer nicht entgegen, wenn er die Aktien aufgrund einer Sperr- oder Haltefrist für eine bestimmte Zeit nicht veräußern kann. Die mit dem Aktienerwerb verbundene Rechtsstellung erschöpft sich nicht in der Möglichkeit, die Aktien zu verkaufen. Das Stimmrecht und auch das Dividendenbezugsrecht stehen dem Arbeitnehmer unabhängig von einer vereinbarten Sperrfrist ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zu. Wenn vom Recht des Arbeitgebers auf Rückübertragung der Aktien bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Gebrauch gemacht wird, wirkt sich der Verzicht nicht einkommenserhöhend aus. Ein Rückzahlungsbetrag würde sich im Jahr der Zahlung einkommensmindernd auswirken. Mit seinem Urteil bestätigte der BFH das Urteil der Vorinstanz, des Finanzgerichts Köln, vom 21.09.2005 (Az. 11 K 276/04, EFG 2006, S. 44, vgl. praxis-forum 3/2006).

### **Fünftel-Regelung für Handelsvertreterausgleichsanspruch**

Die Besteuerung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs nach § 89b HGB bzw. des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsververtreters gemäß § 89b Abs. 5 HGB erfolgt lediglich nach der sogenannten Fünftel-Regelung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 EStG. Die für andere außerordentliche Einkünfte geltende Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 56% des Durchschnittssteuersatzes nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 EStG ist gemäß dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 29.04.2008 (Az. 6 K 2736/05 F, EFG 2008, S. 1961) nicht anzuwenden, da der entstandene Anspruch dem laufenden Gewinn zuzuordnen ist, selbst wenn zeitgleich der Betrieb aufgegeben wird. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt. Über die Entscheidung des Verfahrens werden wir informieren (Az. des BFH: IV R 37/08).

### **Kürzung von als Sonderausgaben berücksichtigter Kirchensteuer bei Erstattungsüberhang**

Streitig war, inwieweit Erstattungsüberhänge von Kirchensteuerbeträgen in die Vorjahre zurückgetragen werden können, um den Sonderausgabenabzug früherer Jahre zu reduzieren. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (rechtskräftiges Urteil vom 31.07.2008, Az. 4 K 610/07, EFG 2008, S. 1873) kann der Sonderausgabenabzug nur bis zur Höhe des auf das Rücktragsjahr entfallenden Anteils des Erstattungsüberhangs des zweiten Folgejahres gekürzt werden. Die im Streitfall während des Jahres 1999 erstatteten Kirchensteuerbeträge der Jahre 1997 und 1998 mindern demnach zuerst anteilig die in 1999 gezahlte Kirchensteuer. Im Jahr 1998 bestand ebenfalls ein Erstattungsüberhang, d.h., es erfolgte eine Erstattung für 1997, die die gezahlte Kirchensteuer überstieg. Der Erstattungsüberhang aus 1999 ist nur insoweit in das Jahr 1997 zurückzutragen, wie die verbleibende anteilige Erstattung in 1999 auch auf das Jahr

1997 entfällt. Die auf das Jahr 1998 entfallende Erstattung in 1999 wirkt sich nach Ansicht des Finanzgerichts nicht in der Art eines Kaskadeneffekts rückwirkend im Jahr 1997 mindernd auf den Sonderausgabenabzug aus. Für die Bestandskraft der Steuerbescheide, wie z.B. im Streitfall des Bescheids des Jahres 1997, sprechen nach Auffassung des Finanzgerichts Gründe der Rechtssicherheit sowie Probleme der praktischen Handhabung bei der Ermittlung verbrauchter bzw. nicht verbrauchter Erstattungsanteile. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zum Thema der Kaskadenänderung noch nicht vor.

#### **Kürzung des Vorwegabzugs nur bei rentenrechtlichem Vorteil aus Beitragszahlungen**

Mit Verfügung vom 10.11.2008 des Bayerischen Landesamts für Steuern (Az. S 2221.1.1-6/4 St32/St33, DStR 2008, S. 2420) schließt sich die Finanzverwaltung dem BFH-Urteil vom 08.11.2006 (Az. X R 9/06, BFH/NV 2007, S. 432) an, wonach steuerfreie Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung nicht bei der Kürzung des Vorwegabzuges nach § 10 Abs. 3 Satz 5 EStG zu berücksichtigen sind, wenn der Beschäftigte keinen rentenrechtlichen Vorteil aus der Beitragszahlung ziehen kann. So sind die Rentenbeiträge für beschäftigte Rentner nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte nach § 172 Abs. 3, 3a SGB VI folgerichtig auch keine Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EStG.

## **9 Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

#### **Mittelbare Grundstücksschenkung vs. Geldschenkung unter Auflage**

In seinem Urteil vom 04.11.2008 (Az. 9 K 4186/07, ErbStB 2009, S. 5) hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass es sich nur um eine mit dem Bedarfswert anzusetzende, mittelbare Grundstücksschenkung handelt, wenn das von dem erhaltenen Geld zu erwerbende Objekt im Voraus hinreichend konkretisiert ist. Im vorliegenden Sachverhalt hatte das Finanzgericht zu entscheiden, ob es sich bei einer Geldzuwendung um eine mit dem Bedarfswert anzusetzende mittelbare Grundstücksschenkung oder mit dem Nominalwert des Geldbetrags anzusetzende Geldschenkung unter Auflage handelt. Hierbei lag der Bedarfswert des Gebäudes unter dem Nominalbetrag des Geldgeschenks und war somit für die Klägerin steuerlich günstiger. Nach Ansicht des Finanzgerichts habe die Klägerin jedoch eine faktische Dispositionsfreiheit hinsichtlich des Geldbetrags besessen, da es an einer klar formulierten Vorgabe bezüglich der Belegenheit des Objekts mangelte. Die Voraussetzung für die Geldschenkung, nämlich das Objekt in einer politischen Gemeinde oder der „näheren Umgebung“ zu erwerben, sei nicht bestimmt genug, um eine Verfügungsgewalt erst über das Grundstück anzunehmen. Dies setzt aber eine Grundstücksschenkung voraus. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Wir werden entsprechend berichten.

## IV Veranstaltungen

### **Neueste Trends in M&A und Steuern in China**

Hamburg:	09.02.2009
Hannover:	10.02.2009
Stuttgart:	11.02.2009
Nürnberg:	12.02.2009
München:	13.02.2009
Düsseldorf:	16.02.2009
Kontakt:	Carina Höfges, Tel +49 211 8772-2604

### **Risiko- und wertorientierte Banksteuerung**

Mainz:	09./10.02.2009
Kontakt:	Susanne Killing, Tel +49 69 97137-301

### **Grenzüberschreitende Mitarbeiterereinsätze**

Frankfurt:	11.02.2009 und 12.02.2009
München:	25.03.2009 und 26.03.2009
Kontakt:	Uta Ley, Tel +49 211 8772-2631

### **Compliance und Prävention – Handlungsstrategien für Pharmaunternehmen**

Düsseldorf:	12.02.2009
Kontakt:	Claudia Viefers-Dohr, Tel +49 211 8772-3624

### **Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der internationalen Verrechnungspreise, Veranstaltungsreihe an den folgenden Standorten:**

München:	12.02.2009
Hamburg:	26.02.2009
Hannover:	05.03.2009
Düsseldorf:	31.03.2009
Stuttgart:	27.04.2009
Kontakt:	Mira Dahmen, Tel +49 89 29036-8798

### **Best Practice bei Unternehmenstransaktionen**

Berlin:	25.02.2009
Kontakt:	Anneke Burchert, Tel +49 30 25468-254

### **Post Merger Integration: Russisch Roulette für Manager – Wie Sie Ihr Haftungsrisiko in den Griff bekommen**

Hamburg:	10.03.2009
München:	17.03.2009
Düsseldorf:	19.03.2009
Frankfurt:	24.03.2009
Hannover:	25.03.2009
Stuttgart:	26.03.2009
Kontakt:	Dorothea Wojtizka, Tel +49 211 8772-2389

### **Handelsblatt Seminar: Privatkundengeschäft**

Mainz:	10./11.03.2009
Kontakt:	Susanne Killing, Tel +49 69 97137-301

**Debt Management & Restructuring im Zeichen der Finanzmarktkrise**

Düsseldorf: 17.03.2009

Kontakt: Jade Ebelt, Tel +49 211 8772-2074

**Handelsblatt Konferenz: Strategisches Risikomanagement**

Mainz: 24./25.03.2009

Kontakt: Claudia Steinig, Tel +49 69 75695-6109

**Forum 09 – Wohnungswirtschaftliches Fachseminar**

Düsseldorf: 26.03.2009

Kontakt: Melanie Strieder, Tel +49 201 841-2026

## V Fristen

**Umsatzsteuer (Monatszahler):** 11.02.2009

**Lohnsteuer (Monatszahler):** 11.02.2009

**Gewerbsteuer:** 16.02.2009

**Grundsteuer:** 16.02.2009

Sie möchten das praxis-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an:  
[praxis-forum@deloitte.de](mailto:praxis-forum@deloitte.de)

**10719 Berlin**

Kurfürstendamm 23  
Tel +49 30 25468-01

**01097 Dresden**

Theresienstraße 29  
Tel +49 351 81101-0

**40476 Düsseldorf**

Schwannstraße 6  
Tel +49 211 8772-01

**99084 Erfurt**

Anger 81  
Tel +49 361 65496-0

**45130 Essen**

Rüttenscheider Straße 97a  
Tel +49 201 84120-00

**60486 Frankfurt am Main**

Franklinstraße 50  
Tel +49 69 75695-01

Consulting:  
Franklinstraße 46-48  
Tel +49 69 97137-0

**85354 Freising**

Weihenstephaner Berg 4  
Tel +49 8161 51-0

**06108 Halle (Saale)**

Bornknechtstraße 5  
Tel +49 345 2199-6

**20355 Hamburg**

Hanse-Forum  
Axel-Springer-Platz 3  
Tel +49 40 32080-0

**30159 Hannover**

Georgstraße 52  
Tel +49 511 3023-0

Consulting:  
Theaterstraße 15  
Tel +49 511 93636-0

**50672 Köln**

Magnusstraße 11  
Tel +49 221 97324-0

**04317 Leipzig**

Seemannstraße 8  
Tel +49 341 992-7000

**39104 Magdeburg**

Hasselbachplatz 3  
Tel +49 391 56873-0

**68165 Mannheim**

Reichskanzler-Müller-Straße 25  
Tel +49 621 15901-0

**81669 München**

Rosenheimer Platz 4  
Tel +49 89 29036-0

**90482 Nürnberg**

Business Tower  
Ostendstraße 100  
Tel +49 911 23074-0

**70597 Stuttgart**

Löffelstraße 42  
Tel +49 711 16554-01

**69190 Walldorf**

Altrottstraße 31  
Tel +49 6227 7332-60

**Redaktion: Johannes Huken, Martin Temme**

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

**Über Deloitte**

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

